

1

Kreisverordnung

über die Sicherung des in der Gemeinde

Eschenbach

Landkreis

Neustadt a. d. Aisch gelegenen Wasser-
schutzgebietes der öffentlichen Wasser-
versorgung für den Wasserbeschaffungs-
verband Eschenbach vom 1. Juni 1970

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch erläßt auf Grund des
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i.V. mit Art. 35
Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143)
folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken
vom 28. August 1970 Nr. 11/10 - 2677 NEA 13
gemäß Art. 54 LStVG für vollziehbar erklärte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für
den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach
wird in der Gemeinde Eschenbach
das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für
dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich umschließt ~~das/die Grundstück/e~~
~~Flurstück/e~~. _____, ~~Gemarkung~~
_____ und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr.
88, 99, 99/2, Gemarkung Eschenbach.
Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 60 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr.
88/3, 100, 109, Gemarkung Eschenbach
und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 87 a, 88, 89, 99, 99/2, 110,
~~111, 112 a + b~~, Gemarkung Eschenbach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr.
87 b, 101 a, 101 b, 108, Gemarkung Eschenbach
und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 87 a, 99, 99/2, 110, 111, 112 a+b
Gemarkung Eschenbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang
(Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im
übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch und in der/~~der~~ Gemeinde-
kanzlei/~~der~~ in Eschenbach
niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden
eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der
in den Absätzen 2 bis 4 ~~(3)~~ genannten Grundstücke
berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen
nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die
engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der
Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	v e r b o t e n		-
1.5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	verboten	verboten, falls Dieselöl als Trägerstoff dient	-
1.6. Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	v e r b o t e n		-
1.7. Gartenbaubetriebe zu errichten			
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser- gefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Düng- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

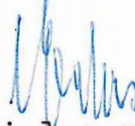
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

Neustadt a.d. Aisch, 1. Juni 1970

L A N D R A T S A M T

I.V.



(E i l e r s)

stellv. Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für
synthetische Textil-
fasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten.

